



ONE O ONE FILM

- Industrie + Auftragsfilm
- On + Off-Line Editing
- Kino + TV-Werbung
- GraFX / Spezialeffekte
- 3-D Animationen
- Interaktive DVD
- Interaktive CD-ROM
- Digitale Bildbearbeitung

Allgemeine Mietbedingungen

Allgemeine Mietbedingungen der ONE O ONE FILM für die Vermietung audio-visueller Geräte und Zubehör

1. Mietgebühr und Mietzeit:

1.1 Die Mietgebühren richten sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Sämtliche Preise sind exkl. Mehrwertsteuer aufgeführt.

1.2 Bei grösserem Mietumfang ist die Vereinbarung von Pauschalpreisen möglich.

1.3 Der Vermieter behält sich vor Depotgebühren und/oder Voraus-, bez. Teilzahlungen zu fordern.

1.4 Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Abhol-, oder Versandbereitschaft, und endet mit der vollständigen Rückgabe der Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer am Ausgabeort.

1.5 Bestellte Geräte können am Vortag des vertraglich vereinbarten Mietanfangs nach 17.00h abgeholt werden. Vorbereitende Arbeiten werden hierbei nicht verrechnet. Nach Ablauf des letzten Miettages müssen die Geräte spätestens am Folgetag zwischen 08.00h und 10.00h am Ausgabeort zurückgegeben werden. Geräte welche nach Ablauf dieser Frist eintreffen werden zum vollen Tagessatz zusätzlich verrechnet. Die von dieser Regelung ausgenommenen Abweichungen sind im Mietvertrag unter: *"Besondere Vereinbarungen"*, schriftlich festzuhalten. Modelländerungen bleiben vorbehalten.

1.6 Die Mindestmietdauer beträgt 1 Tag. Dauert die Miete weniger als eine Woche (*Montag bis Freitag*) gelten Samstag, Sonn- und Feiertage als normale Miettage.

1.7 Wird ein Mietvertrag weniger als 48 Stunden - zwei Arbeitstage bez. Wochentage - vor dem vereinbarten Mietbeginn annulliert, werden dem Mieter 75% der bestellten Mietzeit verrechnet. Die Bereitstellung von grossen und schweren Mietsachen wie z.B. Cine Jeep, Swiss Jeep, Lichtausrüstung, Anhängerzug etc. wird ebenfalls zusätzlich verrechnet. Hierbei werden Sfr. 65.-- je Stunde in Rechnung gestellt.

2. Zahlungsbedingungen:

2.1 Die Rechnungen werden auf Grund der Mietrapporte erstellt und sind - sofern nicht anders vereinbart - innert 10 Tagen zur Zahlung fällig.

2.2 Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt Verzugszinsen zu fordern und/oder das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu lösen. Bei Zahlungsverzug ermächtigt der Mieter dem Vermieter zudem ausdrücklich jeden Raum unter der Verfügungsgewalt des Mieters zu betreten in dem die Mietsache lagert, oder lagern könnte. Ein Retentionsrecht an der Mietsache steht dem Mieter oder seinen Gläubigern nicht zu.

2.3 Zur Sicherung der Forderung ermächtigt hiermit der Mieter ausdrücklich dem Vermieter die dem Mietverhältnis zu Grunde liegenden Datenträger des Mieters örtlich und zeitlich uneingeschränkt zu beschlagnahmen, und die Datenträger zurückzubehalten.

3. Transporte innerhalb der Schweiz:

3.1 Kosten und Gefahr von Transport, Verpackung und/oder Versand trägt in jedem Falle der Mieter. Auch wenn eine Zustellung oder Rückgabe der Mietsache durch den Vermieter oder einen Dritten erfolgt.

4. Transport im Ausland: (*nur EU-Staaten*)

4.1 Transporte in nicht EU-Staaten sind ausdrücklich untersagt.

4.2 Transporte oder Versand der Mietsachen in EU-Staaten sind dem Vermieter unaufgefordert mitzuteilen.

4.3 Auslandsaufenthalte der Mietsachen in EU-Staaten sind schriftlich festzulegen. Der Mieter hat zusätzlich eine Versicherung abzuschliessen, und diese dem Vermieter im Original vorzulegen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Mieters.

4.4 Für Auslandsaufenthalte der Mietsachen in EU-Staaten ist der Vermieter berechtigt eine Depotzahlung bis zur Höhe des Gegenwerts der Mietsachen zu erheben.

4.3 Bei Transport oder Versand in EU-Staaten hat sich der Mieter um die ordnungsgemässe Erledigung sämtlicher Zollformalitäten zu kümmern. Die Zollformalitäten sind im Original dem Vermieter vorzulegen. Er trägt hierfür uneingeschränkt die Kosten und Risiken.

5. Versicherung:

5.1 Mietsachen sind nicht gegen Beschädigung versichert. Der Mieter hat pro eingetretenen Schadenfall mindestens Sfr. 2'000.-- zu entrichten. Für Instandstellungskosten hat der Mieter uneingeschränkt einzustehen.

5.2 Bei Diebstahl oder Verlust der Mietsachen hat der Mieter vollumfänglich und uneingeschränkt Ersatz zu leisten. Der Vermieter behält sich u.a. das Recht vor die vom Mieter geleisteten à Contozahlungen bis zur vollständigen Schadensregulierung zurück zu behalten. Ausserdem ist bei Diebstahl oder Verlust ein Polizeibericht zu erstellen.

5.3 Der Mieter und seine Mitarbeiter müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen. Dem Vermieter ist auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice vorzuweisen.

5.4 Der Geltungsbereich der Versicherung erstreckt sich generell über die ganze Schweiz. Der Vermieter verpflichtet sich für Auslandseinsätze im EU-Raum die notwendigen Zusatzversicherungen selbst abzuschliessen.

5.5 Der Vermieter ist ermächtigt bei fahrlässigen Schäden, oder Schäden die durch unbefugte Personen entstanden sind, gegen den Mieter oder die unbefugte Person finanzielle Forderungen im vollen Schadenumfang geltend zu machen. Ausserdem behält sich der Vermieter vor weitergehende Schäden gegen den Mieter einzufordern.

ONE O ONE FILM
Inhaber H. Zindel
Ringstrasse 18
CH - 5432 Neuenhof

Tel ++ 41 56 406 51 51
Fax ++ 41 56 406 07 01

E-Mail: oneoone@101.ch
Internet: www.101.ch

Bankverbindung:
Aarg.Kantonalbank
CH - 5430 Wettingen
Kt.-Nr. 903.367.16

MwSt-Nr. 276 204



- Industrie + Auftragsfilm
- On + Off-Line Editing
- Kino + TV-Werbung
- GraFX / Spezialeffekte
- 3-D Animationen
- Interaktive DVD
- Interaktive CD-ROM
- Digitale Bildbearbeitung

Eingeschlossen sind insbesondere Einkommensausfälle, Wiederbeschaffungs-, und/oder Herstellungskosten usw.

5.6

Mit der Übernahme der Mietsache verpflichtet sich der Mieter alle üblichen Vorsichtsmassregeln zum Schutze der Mietsache zu treffen, und allfällig betroffene Dritte entsprechend zu instruieren. Insbesondere sind Türen von Transportfahrzeuge stets verschlossen zu halten, und Mietsachen dürfen nie unbewacht stehen gelassen werden. Soweit vom Materialumfang her zumutbar sind Mietsachen über Nacht in sicheren und abschliessbaren Räumen einzulagern. Die Mietsachen dürfen nicht unbeaufsichtigt im Fahrzeug belassen werden.

5.7

Der Vermieter ist ermächtigt bei fahrlässig verursachten oder durch unbefugte bez. nicht instruierte Personen verursachte Schäden gegen den Schadenverursacher direkt finanzielle Forderungen in vollem Schadenumfang durchzusetzen. Der Mieter hat über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen. Bei Diebstahl, Verlust oder grossen Schäden muss ein Polizeibericht erstellt werden.

5.8

Wird eine Mietsache einsatzbedingt überdurchschnittlicher Gefahr ausgesetzt, so ist vorgängig die Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Eine Zusatzversicherung ist jeweils von Fall zu Fall und zu Lasten des Mieters abzuschliessen. Der Versicherer behält sich besondere Bedingungen und Tarife, bez. die Ablehnung von solchen Risiken vor.

6. Eigentumsvorbehalt:

6.1

Der Vermieter behält an sämtlichen Mietsachen überall und jederzeit alle Eigentumsrechte. Jede Überlassung der Mietsache oder Teile davon an Dritte ist unzulässig, und berechtigt den Vermieter zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses. Dies hat die unverzügliche Rücknahme der Mietsache zur Folge.

6.2

Sicherungsübereignungen, Verpfändung oder sonstige Belastungen der Mietsache sind gegenüber dem Vermieter unwirksam.

6.3

Das Entfernen oder Überdecken von Firmenaufkleber und Firmenschriftzüge an der Mietsache ist strengstens untersagt.

7. Schäden und Haftung:

7.1

Der Mieter übernimmt während der gesamten Mietzeit die uneingeschränkte Haftung für die Mietsache.

7.2

Bei Empfang hat der Mieter die Mietsache fachmännisch zu prüfen, oder prüfen zu lassen. Sie gilt als: „In einwandfreiem Zustand übernommen“, wenn Mängel nicht bei Empfangnahme ausdrücklich gerügt werden.

7.3

Der Mieter ist verpflichtet entstandene Schäden oder Funktionseinschränkungen an der Mietsache unverzüglich dem Vermieter zu melden. Alle während der Mietzeit anfallenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters.

7.4

Der Mieter haftet vollumfänglich für alle Schäden die durch unsachgemässe Bedienung oder Behandlung der Mietsache entstehen. Eine Haftung des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden die durch den Gebrauch der Mietsache entstehen ist ausgeschlossen. Ebenso kann der Vermieter keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden übernehmen die infolge von Störungen

oder Ausfällen an der Mietsache entstehen.

8. Schlussbestimmungen:

8.1

Der Mieter verpflichtet sich diese Bestimmungen allen Personen die es betreffen mag zur Kenntnis zu bringen, und jederzeit für deren Beachtung zu sorgen.

8.2

Abweichende Vereinbarungen dieser allgemeinen Mietbestimmungen sind schriftlich festzuhalten.

8.3

Die in der Preisliste aufgeführten Mietpreise der Mietsache sind als Richtpreise zu verstehen, und als solche nicht absolut bindend.

8.4

Das vom Vermieter und dem Mieter unterzeichnete Abnahme-, und Rücknahmeprotokoll bildet ein integrierter Bestandteil dieser allgemeinen Mietbedingungen.

9. Meinungsverschiedenheiten

9.1

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten - die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten - gilt als Gerichtsstand das Domizil der Vermieterin ONE O ONE FILM

9.2

Es gilt schweizer Recht

Neuenhof, Januar 2002

Die Vermieterin: ONE O ONE FILM
Ringstrasse 18
CH-5432 Neuenhof

Neuenhof, _____

Der Mieter: _____

Neuenhof, _____

ONE O ONE FILM
Inhaber H. Zindel
Ringstrasse 18
CH - 5432 Neuenhof

Tel ++ 41 56 406 51 51
Fax ++ 41 56 406 07 01

E-Mail: oneoone@101.ch
Internet: www.101.ch

Bankverbindung:
Aarg.Kantonalbank
CH - 5430 Wettingen
Kt.-Nr. 903.367.16

MwSt-Nr. 276 204